

**Compliance-Aspekte im Diskurs der Datenüberlassung -
Datenschutz, Urheberrecht und Haftung**
**Workshop „KI-basierte Analyse
transkribierter Gesprächsverläufe“**

Prof. Dr. Ralf Schnieders
21.11.2023
in Kaiserslautern



**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Agenda

- 1 Der Datenüberlassungsvertrag
- 2 Datenschutzrechtlicher Regelungsbedarf
- 3 Urheber-/ verwertungsrechtlicher Regelungsbedarf
- 4 Regelungen zur Haftung

Agenda

- 1 **Der Datenüberlassungsvertrag**
- 2 Datenschutzrechtlicher Regelungsbedarf
- 3 Urheber-/ verwertungsrechtlicher Regelungsbedarf
- 4 Regelungen zur Haftung

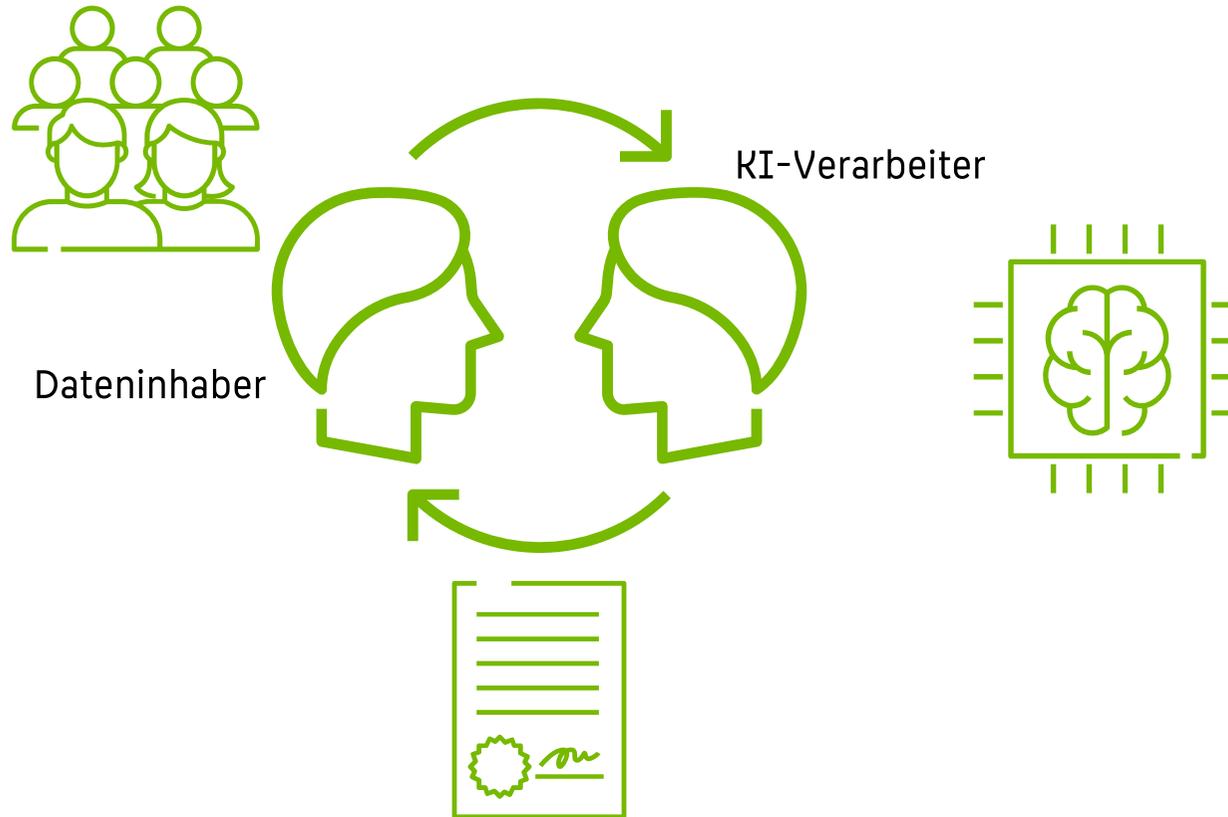
Vertragsgestaltung und Vertrauenswürdigkeit

Vertragsgestaltung als Vorbedingung für vertrauenswürdige KI-Lösungen:

- Gesetzeskonformität
- Rechtssicherheit durch
 - Aufstellen eindeutiger Handlungsvorgaben für die konkrete Situation
 - Schließen gesetzlicher Regelungslücken durch Vereinbarung interessengerechter Lösungen

→ Notwendigkeit eines klaren, vollständigen und rechtskonformen Vertragswerkes

Vertragsgestaltung und Vertrauenswürdigkeit



Vertragliche Regelungsinhalte

- Vertragsgegenstand: Präzise Regelung der Übertragung der erhobenen *personenbezogenen* Daten (Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Datenerhebung?)
- Vertragstyp? Dienst-, Werk-, Miet-, Kaufvertrag?
- Handling der personenbezogenen Daten durch die Beteiligten
- Wer darf die Verarbeitungsergebnisse verwenden?
- Im Streitfall: Haftung für schlechte Qualität der Ausgangsdaten?
- Im Streitfall: Zuständiges Gericht? Welches Recht?

Agenda

- 1 Der Datenüberlassungsvertrag
- 2 Datenschutzrechtlicher Regelungsbedarf**
- 3 Urheber-/ verwertungsrechtlicher Regelungsbedarf
- 4 Regelungen zur Haftung

Datenschutzrechtliche Anforderungen

- Erlaubnis für die Verarbeitung personenbezogener Daten muss vorliegen: Einwilligung der betroffenen Person?
- Rechte der betroffenen Person, insb.:
 - Recht auf Auskunft
 - Recht auf Berichtigung
 - Recht auf Löschung
- Gemeinsame Verantwortung für die Verarbeitung oder Auftragsverarb.?
- Grundgedanke der Gemeinsamen Verantwortung: Betroffene Person kann ihre Rechte bei jedem Verantwortlichen geltend machen. → Eine „transparente“ Vereinbarung muss die Verantwortung zur Erfüllung der Rechte der betroffenen Person festlegen.
- Begrenzte Bedeutung von Privilegierungen wiss. Verarbeitung, § 13 LDStG

Datenschutzrechtliche Vertragsinhalte

- Was kraft Gesetzes insb. zu regeln ist:
 - Betroffene Person muss ihre Rechte bei jedem Verantwortlichen geltend machen können.
 - „Transparenz“: Genaue Definition der behandelten Daten: Welche personenbezogenen Daten, in welchem Prozessabschnitt, wie genau behandelt?
 - Namentlich benannte Ansprechpartner eines datenschutzrechtlichen Verantwortlichen mit Kontaktdaten
 - Vorsehen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO
 - Grundsatz der Datenminimierung: Nur zwingend erforderliche Daten dürfen verarbeitet werden bzw. müssen ansonsten gelöscht werden
- Grunddilemma: Wie Anforderungen realitätsnah erfüllen?

Agenda

- 1 Der Datenüberlassungsvertrag
- 2 Datenschutzrechtlicher Regelungsbedarf
- 3 Urheber-/ verwertungsrechtlicher Regelungsbedarf**
- 4 Regelungen zur Haftung

Urheber- / Verwertungsrechte

- Wem werden die Arbeitsergebnisse zugewiesen?
- Durch Gesetz? Nur, wenn es sich um ein Werk („persönliche, geistige Schöpfung“) handelt. Zweifelhaft. Es empfiehlt sich vertragliche Regelung.
- Regelungen empfehlenswert hinsichtlich: überlassene Daten, Ergebnis der Datenverarbeitung, geschulte KI.
- Denkbare Regelung:
 - Überlassene Daten bleiben Eigentum des Eigentümers.
 - Ergebnisse der Datenverarbeitung werden Eigentum desjenigen, der es generiert hat, bei gemeinschaftlicher Generierung gemeinschaftliches Eigentum.
 - Die verbesserte, da trainierte KI kommt dem Inhaber der KI zugute.

Agenda

- 1 Der Datenüberlassungsvertrag
- 2 Datenschutzrechtlicher Regelungsbedarf
- 3 Urheber-/ verwertungsrechtlicher Regelungsbedarf
- 4 **Regelungen zur Haftung**

Haftung

Notwendige / denkbare Regelungen zu:

- Garantievereinbarung für Qualität der überlassenen Daten?
- Oder aber: Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, insbesondere auch für Mängel der überlassenen Daten (Risikoverteilung bezügl. „bullshit in, bullshit out“).
- Regelungsspielraum wird beschränkt durch das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), sofern anwendbar.
- Vorgabe der DSGVO: Die gemeinsam Verantwortlichen haften jeder für die Verursachung von Schädigungen bei der Datenverarbeitung nach außen gegenüber der betroffenen Person. Dann Ausgleich nach innen nach konkreter Verantwortlichkeit

Ergebnis

- Die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen ist rechtlich zwingende Vorgabe und stellt eine Herausforderung dar.
→ Anonymisierung als Lösung?
- Im Interesse der Rechtssicherheit sollten Fragen der Urheber-/ Verwertungsrechte vertraglich geregelt werden.
- Haftungsausschlüsse und Garantien justieren die Risikoverteilung zwischen den Vertragspartnern.
- Bei dem Vertragsschluss mit großen internationalen KI-Verarbeitern besteht typischerweise kein Verhandlungsspielraum, europäischen datenschutzrechtlichen Anforderungen wird häufig nicht Rechnung getragen, Fragen der Verwertungsrechte und des Haftungsausschlusses sind einseitig geregelt.